



Große Anfrage

der Fraktion der CDU

Wettbewerb in der Stromwirtschaft Schleswig-Holsteins

Drucksache 15/

Federführend ist

Wir fragen die Landesregierung:

I. Stromversorgung in Schleswig-Holstein

1. Wie viele Stromversorger – aufgelistet nach Erzeugern und Händlern -, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, gibt es zur Zeit?
Welche Absatzmengen und Kundenzahlen haben diese Stromversorger?
2. In welchen Rechtsformen werden die vorgenannten Stromversorger zur Zeit geführt?
3. Wie viele Stromversorger als kommunale Eigenbetriebe gibt es noch in Schleswig-Holstein und wie viele betätigen sich in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft?

Wie viele dieser kommunalen Eigenbetriebe beabsichtigen nach Kenntnis der Landesregierung einen Wechsel der Rechtsform?
4. Wie hat sich die Zahl der kommunalen Eigenbetriebe und der kommunalen Stromversorger die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt werden, seit 1980 entwickelt?
5. Über welche Erkenntnisse verfügt die Landesregierung bzw. die Landeskartellbehörde, wie viele nicht in Schleswig-Holstein ansässige Stromversorger am Endkundengeschäft in Schleswig-Holstein beteiligt sind?
Wenn ja, welche Umsatzvolumina werden dabei im Verhältnis zum Gesamtstromabsatz erzielt?
6. An wie vielen der vorgenannten Stromversorgungsunternehmen, die in der Form juristischer Personen des Privatrechts geführt werden, bestehen z. Z. Beteiligungsmehrheiten öffentlicher Gebietskörperschaften und an wie vielen davon Minderheitsbeteiligungen öffentlicher Gebietskörperschaften?
7. An wie vielen kommunalen und regionalen Stromversorgern ist die Schleswig AG
 - a. mit Mehrheitsbeteiligung von 50% oder mehr,
 - b. mit Minderheitsbeteiligung von mehr als 25 % und
 - c. mit Minderheitsbeteiligung bis zu 25 % beteiligt?
8. Welche Fusions- oder sonstige Konzentrationsbestrebungen der Schleswig AG oder anderer Betreiber von Hoch- oder Höchstspannungsnetzen in Schleswig-Holstein sind der Landesregierung bekannt?
9. Sind der Landesregierung andere Kooperationsformen schleswig-holsteinischer Stromversorgungsunternehmen bekannt, die als Alternative zur Beteiligung eines E.ON-Tochterunternehmens angesehen werden können?

II. Wettbewerb der Stromversorger

Vorbemerkung:

Der Regionalversorger Schleswig AG, Rendsburg, ist ein Tochterunternehmen der E.ON AG. Nach Mitteilung des Bundeskartellamtes – zitiert in der „Zeitung für Kommunale Wirtschaft“, Ausgabe vom 09.02.2002 – hat die E.ON AG verstärkt Regionalversorger und kommunale Stromversorger erworben. Von seit Januar 2000 bekannten 60 Erwerbsfällen entfallen auf die RWE und die heutige E.ON AG 40. In Schleswig-Holstein sind - hier durch die Schleswig AG - beispielsweise die Fälle Lübeck, Eckernförde, Heide und Bad Segeberg bekannt. Vor diesem Hintergrund folgende weitere Fragen:

10. Wonach richtet sich die jeweilige Zuständigkeit des Bundeskartellamtes und der Landeskartellbehörde in energierechtlichen Fragen?
11. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der Verkauf von Beteiligungen an Stromversorgungsunternehmen durch öffentliche Anteilseigner vergabepflichtig entsprechend des Vorschriften des „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB) ist? Sieht die Landesregierung hier Regelungsbedarf?
12. Hat es in Schleswig-Holstein - seit Inkrafttreten der GWB-Novelle 1998 - entsprechende Vergabeverfahren gegeben?
Ist die Landesregierung diesbezüglich um Rat gefragt worden und welchen Rat hat sie ggf. erteilt?
13. Wie hat sich der Wettbewerb der regionalen und kommunalen Stromversorger in Schleswig-Holstein entwickelt?
14. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der Wettbewerb der Stromversorger um die Endkunden schon als funktionsfähig bezeichnet werden kann?
Wenn ja, welche Maßnahmen sieht die Landesregierung als geboten an, um einen funktionsfähigen Wettbewerb zu ermöglichen?
15. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass die E.ON AG z. T. deutliche Erhöhungen der Netznutzungsentgelte im Höchst- und Hochspannungsnetz angekündigt hat?
16. Welche Auswirkungen werden diese Preiserhöhungen auf das Endkundengeschäft bzw. die Nutzungsentgelte für Dritte haben?
17. Ist der Landesregierung bekannt, ob mit der E.ON-AG gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen niedrigere Netznutzungsentgelte zu zahlen haben als Dritte?
Wenn ja, hielte die Landesregierung eine solche Geschäftspolitik für wettbewerbsrechtlich zulässig?

III. Vorermittlungen der Landeskartellbehörde

Vorbemerkung:

Das Bundeskartellamt hat Anfang Februar 2002 Missbrauchsverfahren wegen des Verdachts überhöhter Netznutzungsgebühren eingeleitet. Auch der Energieminister hat am 14. Februar 2002 bekannt gegeben, dass die in seinem Hause insoweit angesiedelte Landeskartellbehörde Vorermittlungen gegen einzelne Netzbetreiber in Schleswig-Holstein eingeleitet habe. Vor diesem Hintergrund fragen wir:

18. Welches sind die Tatsachen - über die in der Pressemitteilung des Energieministeriums v. 14.02.2002 genannten hinaus -, welche die Landeskartellbehörde zur Einleitung der Vorermittlungen veranlasst haben?
19. Wann werden die Vorermittlungen abgeschlossen sein?
20. Wie viele förmliche Ermittlungsverfahren sind eingeleitet worden und mit welchem Ergebnis sind sie abgeschlossen worden?

**Dr. Trutz Graf Kerssenbrock
und Fraktion**